Staatliches Schulamt
im Landkreis Main-Spessart

Leitfaden zur Schulaufnahme von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf

AK Förderschulen – Regelschulen

Stand: 11.11.2026

Leitfaden zur Schulaufnahme von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf

Zeitlicher Ablauf

Informationsabend im Okt/Nov/Dez/Jan vor der Einschulung

für Eltern der Vorschüler

- erste Informationen zur Einschulung auch von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben (Vorgehensweisen, Beratungsressourcen und -angebote)

Kennenlernen der Vorschüler durch Besuche in den KiTas

- Voraussetzung: besuchte KiTa/SVE ermitteln
- KiTa-Beauftragte beobachten, notieren Beobachtungen, besprechen jedes Kind mit Erzieherinnen → Beratung, Förderansätze, Beratung von Korridorkindern
- auch mit Blick auf evtl. SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Austausch GS - SVE wird in passenden Fällen durch SVE angeregt (möglich gemäß Art. 29 (1) BayEUG)[1]
- Auf Elternwunsch: Austausch mit /Infos von Eltern

Schuleinschreibung (März)

gemäß GrSO §2 (2)[1] möglich an der

Regelschule ↔ gegenseitige Information ↔ Förderschule

formale Schuleinschreibung

Besonderheit „Korridorkind“:

SVE-Kinder die den Korridor nutzen, werden im FöZ beraten, i.d.R. dort angemeldet, Verschiebung der Schulpflicht → Regelschule informieren

Screening aller Vorschüler mit einem „breiten“ Verfahren

(Ausnahme: Besuch des FöZ oder Zurückstellung steht bereits fest)

- Einbezug des MSD[3]
- beobachten, Beobachtungen notieren, Auffälligkeiten registrieren
- Rückmeldung an KiTa und Eltern

Erweiterte Diagnostik

- für SuS mit vermutetem höheren Förderbedarf
- →differenziertere Informationen generieren
- → ggf. weitere Unterstützung (z.B. Schulbegleitung) ermöglichen
- Einbezug des MSD[3], Beratungslehrerin, Schulpsychologin

Zusammenschau der Informationen

- aus Kooperation - aus Screening - vom Gesundheitsamt – freiwillige von Eltern (MSH, Facharzt etc.)

bei vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf: Abwägung: „Kann unsere Schule mit ihren Ressourcen der geeignete Förderort sein?“

„Ja“/“Vielleicht“ ← → „Vielleicht“/ „Eher nein“

Aufnahme an der Regelschule

- ist auch probeweise möglich[5] enge Absprache mit FöZ nötig

Ablehnung der Schulaufnahme[4]

- Elternschreiben
- Information des Förderzentrums
- Anmeldung an der Förderschule
- Erstellung eines sopäd. Gutachtens mit Empfehlung eines geeig. Förderortes

Ziel: Einigkeit mit Eltern: entsprechende Einschulung

Konflikt mit Eltern: Entscheidung durch das Schulamt[6]

Weiterführende Verweise

[1] Austausch mit SVE ist möglich gemäß Art. 29 (1) BayEUG

> *(1) [1]Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. [2]Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. [3]Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.*

[2] Die Schuleinschreibung ist gemäß GrSO §2 (2)1 möglich an der Grund- oder Förderschule

> *(2) [1]Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt.*

[3] Der Einbezug des MSD ist möglich gemäß KMS IV.9/IV.5-O 8205-4.30 146 vom 31.03.2008;

> *(...)*
> *Bei der Prüfung, ob das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf voraussichtlich nach den Maßstäben des Art. 41 Abs. 1 BayEUG an der Grundschule beschult werden kann, greift die Grundschule auf eigene Erkenntnisse zurück und bedient sich eigener Personalressourcen (Lehrkräfte, ggf. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen). Es wird ferner empfohlen, den MSD in Zweifelsfällen hinzuzuziehen.*
> *(...)*
> *Der MSD-Lehrkraft kommen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Grundsatz nicht mehr Befugnisse zu als einer Volksschullehrkraft.*
> *(...)*
> *Unproblematisch zulässig ist die Anwesenheit einer MSD-Lehrkraft bei Schuleingangsgesprächen und bei Schulfähigkeitsprüfungen. (...) Der Einsatz der MSD ist eine schulische Entscheidung und daher vom Willen der Erziehungsberechtigten unabhängig.*
> *(...)*

[4] Ablehnung der Schulaufnahme gemäß KMS IV.9/IV.5-O 8205-4.30 146 vom 31.03.2008; zum Einsatz standardisierter, diagnostischer Testverfahren vgl. §43 (3) BaySchO

> *Wenn die Grundschule die Aufnahme des Kindes ablehnt, haben die Erziehungsberechtigten das Kind an der Förderschule anzumelden und es wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt.*
> *(...)*
> *Lehnt die Grundschule die Aufnahme des Kindes ab, hat sie den Erziehungsberechtigten dies schriftlich mitzuteilen; auf das in der Anlage beiliegende Muster wird hingewiesen.*
> *(...)*
> *Anmeldung an der Förderschule bedeutet nicht zwingend auch Aufnahme in die Förderschule, sondern setzt lediglich ein Prüfungsverfahren in Gang; darauf sollten die Erziehungsberechtigten stets hingewiesen werden. Die Förderschule erstellt nun auf gesetzlicher Grundlage (...) ein sonderpädagogisches Gutachten, um den Förderbedarf festzustellen und Aussagen zum rechtlich möglichen Förderort bzw. zu den möglichen Förderorten zu treffen. (...) Einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum sonderpädagogischen Gutachten oder zur Durchführung der dafür notwendigen Testverfahren bedarf es wegen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht; vielmehr besteht nach Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayEUG die Pflicht des Kindes zur Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens.*
> *Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der volljährigen Schülerinnen oder Schüler oder der Erziehungsberechtigten.*

[5] Die Aufnahme an der Regelschule ist gemäß GrSO §2 (3) Satz 5 auch auf Probe möglich

> *[5]Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 4 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden*

[6] Entscheidung durch das Schulamt gemäß KMS IV.9/IV.5-O 8205-4.30 146 vom 31.03.2008

> *Nur im Konfliktfall, d.h. wenn keine Einigkeit über den Förderort besteht, entscheidet das Staatliche Schulamt (...)*